

§ 12 ÖSET-VO 2018 Einspeisetarife für Ökostrom aus Deponie- und Klärgas

ÖSET-VO 2018 - Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2018

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Als Tarife für die Abnahme elektrischer Energie aus Stromerzeugungsanlagen, die unter Verwendung der Energieträger Deponie- und Klärgas betrieben werden, werden folgende Beträge festgesetzt:
 1. 1. für Klärgas
 1. a) bei Antragstellung im Jahr 2018 5,65 Cent/kWh;
 2. b) bei Antragstellung im Jahr 2019 5,60 Cent/kWh;
 2. 2. für Deponiegas
 1. a) bei Antragstellung im Jahr 2018 4,70 Cent/kWh;
 2. b) bei Antragstellung im Jahr 2019 4,66 Cent/kWh.
2. (2) Die Tarife für die Abnahme elektrischer Energie aus Hybrid- und Mischfeuerungsanlagen, die Deponie- und Klärgas als Energieträger verwenden, werden nach der eingesetzten Gasmenge anteilig entsprechend Abs. 1, bezogen auf die Brennstoffwärmeleistung, festgesetzt.

In Kraft seit 01.01.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at